



Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung

RTK III.5 · Heimbacher Str. 7 · 65307 Bad Schwalbach

Magistrat
der Hochschulstadt Geisenheim
Rüdesheimer Straße 48
65366 Geisenheim

vorab per E-Mail an:
kaemmerei@geisenheim.de

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 der Hochschulstadt Geisenheim sowie Wirtschaftsplan 2026 der Stadtwerke Geisenheim Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung der Hochschulstadt Geisenheim für das Haushaltsjahr 2026 und der genehmigungspflichtigen Teile im Wirtschaftsplan der Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2026:

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hess. Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO für den Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2026,
2. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2026,
3. den in § 2 der Haushaltssatzung der Hochschulstadt Geisenheim für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

1.430.151 EUR

(i.W.: „eine Million vierhundertdreißigtausend einhunderteinundfünfzig Euro“)

in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO, unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

Fachdienst:
**Ordnungs- u. Kommunal-
aufsichtsbehörde, Wahlen**

Datum:
16. Februar 2026

Sachbearbeiterin:
Frau Hadel, Ann-Kathrin

Raum:
3.503 (Eingang 1)

Telefon:
06124 510-461

E-Mail:
ann-kathrin.hadel@
rheingau-taunus.de

Ihr Zeichen:
S1 - FI

Ihre Nachricht vom:
17. Dezember 2025

Bei Schriftwechsel angeben
Unser Zeichen:
III.5.72-901-10//04_HH 2026

Servicezeiten: Vorsprachen nur nach Terminvereinbarung

Postanschrift: Heimbacher Str. 7 · 65307 Bad Schwalbach **Telefon:** 06124 510-0

Internet: www.rheingau-taunus.de **Datenschutzinformation:** www.rheingau-taunus.de/datenschutz

Konto der Kreiskasse: Naspa Bad Schwalbach, IBAN DE65 5105 0015 0393 0000 31, BIC: NASSDE55XXX



4. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

850.000 EUR

(i.W.: „achthundertfünfzigtausend Euro“)

in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO sowie

5. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

5.000.000 EUR

(i.W.: „fünf Millionen Euro“)

in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

Weiter genehmige ich nach § 115 Abs. 1 und 3 HGO

6. die im Wirtschaftsplan der Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2026 vorgesehenen Kredite in Höhe von

1.342.185 EUR

(i.W.: „eine Million dreihundertzweiundvierzigtausend einhundertfünfundachtzig Euro“)

gemäß § 97a Nr. 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO,

7. den Gesamtbetrag der im vorgenannten Wirtschaftsplan vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

300.000 EUR

(i.W.: „dreihunderttausend Euro“)

gemäß § 97a Nr. 3 in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO,

8. den im vorgenannten Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000 EUR

(i.W.: „zwei Millionen Euro“)

gemäß § 97a Nr. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2025 die Haushaltssatzung mit dem zugehörigen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 sowie den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen.

Der nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO geforderte Ausgleich im Ergebnishaushalt 2026 kann durch die Inanspruchnahme von Rücklagen dargestellt werden. Das geplante ordentliche Ergebnis weist einen Fehlbedarf in Höhe von 1,17 Mio. EUR auf. Im außerordentlichen Ergebnis wird mit einem Überschuss in Höhe von 1.001 EUR geplant. Der Ergebnishaushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann. Gemäß Ziffer 2c des Finanzplanungserlasses 2026 kann wahlweise der Ausgleich durch Rücklagen erfolgen, die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder aus bis zum 31. Dezember 2024 entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO gebildet wurden.

Für das Haushaltsjahr 2025 wird, entgegen des gering geplanten Überschusses im ordentlichen Ergebnisses von ca. 4 T EUR, mit einem ordentlichen Defizit in Höhe von etwa 2,4 Mio. EUR gerechnet, das außerordentliche Ergebnis 2025 beläuft sich auf etwa + 700 T EUR. Dies wurde der Finanzaufsicht anhand einer Ergebnisrechnung 2025 (Stand 21. Januar 2026) mit einer Prognose aufgrund von noch ausstehenden Buchungen für das Haushaltsjahr 2025 dargelegt.

Der erwirtschaftete ordentliche Fehlbetrag aus 2025 sowie der geplante ordentliche Fehlbedarf 2026 soll vorrangig mit der außerordentlichen Rücklage gedeckt werden. Diese Information wurde der Finanzaufsicht per E-Mail am 28. Januar 2026 zugetragen. Es ist allerdings festzustellen, dass sich diese Aussage nicht mit der Übersicht über die Rücklagen (Anhang zum Haushaltsplan 2026) deckt.

Der Stand der außerordentlichen Rücklage zum 31. Dezember 2024 beträgt etwa 4,8 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses 2025 wird der Bestand der außerordentlichen Rücklage zum 31. Dezember 2026 auf unter 2 Mio. EUR sinken.

Der Bestand der ordentlichen Rücklage beläuft sich zum 31. Dezember 2025 auf etwa 11,5 Mio. EUR.

Die mittelfristige Ergebnisplanung der Jahre 2027 bis 2029 weist ein planerisches kumuliertes Defizit in Höhe von rd. 2,7 Mio. EUR im ordentlichen Ergebnis auf. Durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses kann der Ausgleich dargestellt werden.

Festzustellen ist damit, dass auch in den kommenden Jahren nicht mit einem Aufwuchs der Rücklagenmittel gerechnet werden kann und die bisher vorhandenen Rücklagen verzehrt werden.

Im Finanzhaushalt kann der erforderliche Ausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO im Haushaltsjahr 2026 nicht dargestellt werden.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit weist planerisch bereits ein Defizit von rd. 1,4 Mio. EUR auf, sodass die geplanten Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten und die Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse in Höhe von knapp 984 T EUR nicht gedeckt werden können. Unter Berücksichtigung der zweckgebundenen Einzahlung für die Tilgung von Investitionskrediten von rd. 35 T EUR ergibt sich eine planerische Ausgleichslücke von rd. 2,4 Mio. EUR.

Gemäß Ziffer 3 des aktuellen Finanzplanungserlasses 2026 entfällt ein Haushalts-sicherungskonzept nach § 92a Abs. 1 HGO in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen Hessenkasse geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und Auszahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse zur Verfügung steht.

Zum Nachweis der ungebundenen, liquiden Mittel wurde von der Hochschulstadt Geisenheim das Muster 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO vorgelegt. Hiernach verfügt die Hochschulstadt über ungebundene, nutzbare Liquidität in Höhe von etwa 2,9 Mio. EUR. Die im Haushaltsjahr 2026 geplante Ausgleichslücke kann damit gedeckt werden. Die Abweichung von den Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO wird daher genehmigt.

Auch im mittelfristigen Planungszeitraum 2027 bis 2029 ergibt sich eine kumulierte Ausgleichslücke von fast 2,9 Mio. EUR.

Der gesetzlichen Verpflichtung, für die Planungsjahre grundsätzlich den Haushaltsausgleich vorzusehen, kommt die Hochschulstadt Geisenheim damit aktuell nicht nach. Diese Verpflichtung bleibt erhalten, auch wenn die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für den Fall, dass in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden (§ 92a Abs. 1 S.1 Nr. 2 HGO a.F.), weggefallen ist.

Sofern sich die geplante Ausgleichslücke auch im Rechnungsergebnis 2026 widerspiegeln würde, werden die liquiden ungebundenen Mittel zum Ende des Haushaltsjahres 2026 weitestgehend aufgebraucht sein. Ein Ausgleich der kumulierten Ausgleichslücke im mittelfristigen Planungszeitraum kann nicht dargestellt werden.

Die Hebesätze der Hochschulstadt Geisenheim wurden am 19. Dezember 2024 durch eine Hebesatzsatzung festgelegt. Demnach betragen auch im Haushaltsjahr 2026 die Hebesätze der Grundsteuer A und B jeweils 480 v.H., die Gewerbesteuer wurde auf 380 v.H. Hebesatzpunkte festgesetzt.

Die Jahresrechnungen bis einschließlich 2024 sind nachweislich aufgestellt. Der Jahresabschluss 2024 wurde am 30. April 2025 vom Magistrat der Hochschulstadt Geisenheim aufgestellt und der Revision des Rheingau-Taunus-Kreises zur Prüfung vorgelegt. Hiernach schließt das Jahr 2024 mit einem ordentlichen Überschuss von etwa 911 T EUR ab.

Gemäß Ziffer 4 des Finanzplanungserlasses 2026 hat die Aufsichtsbehörde die Haushaltsgenehmigung nach § 97 a HGO bis zur Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über den aufgestellten Jahresabschluss zurückzustellen (§ 112 Abs. 6 HGO). Eine Haushaltsgenehmigung kann erst dann erteilt werden, wenn der Magistrat mittels einer Bestätigung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes gegenüber der Aufsichtsbehörde die Vollständigkeit des Jahresabschlusses nachweist. Die Revision des Rheingau-Taunus-Kreises hat am 2. Februar 2026 die Vollständigkeit des Jahresabschlusses bestätigt. Der Nachweis gegenüber der Aufsichtsbehörde erfolgte am gleichen Tag.

Die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim wurde in der Sitzung am 12. Juni 2025 über den aufgestellten Jahresabschluss 2024 unterrichtet.

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen nach § 112 Abs. 6 HGO für die Erteilung der haushaltsrechtlichen Genehmigungen damit erfüllt.

Neben der Abweichung von den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushalts enthält die Haushaltssatzung für des Haushaltsjahr 2026 weitere genehmigungspflichtige Teile.

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2026 auf 1.430.151 EUR festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Kredite ist genehmigungspflichtig gemäß § 93 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 HGO. Umschuldung stehen im Haushaltsjahr 2026 keine an.

Die Kreditermächtigung aus 2024 wurde im Rechnungsjahr 2025 aufgenommen (rd. 2,5 Mio. EUR). Die Kreditermächtigung aus 2025 in Höhe von ca. 1,5 Mio. EUR steht noch zur Verfügung.

Gemäß § 103 Abs. 2 S. 3 HGO ist die Genehmigung in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde bzw. Stadt im Einklang stehen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens 2026 wurde der Bestand von Investitionskrediten einer genaueren Betrachtung unterzogen. Der sich seit 2018 ergebende Saldo aus Investitionstätigkeit wurde der tatsächlichen Aufnahme von Investitionskrediten im gleichen Zeitraum gegenübergestellt. Hierbei wurde festgestellt werden, dass zum Ende des Haushaltsjahres 2025 eine Unterfinanzierung aus Investitionskrediten in Höhe von knapp 3,3 Mio. EUR besteht. Hierin enthalten sind rd. 300 T EUR aus dem Hessischen Investitionsfond. Zu berücksichtigen ist, dass im Zeitraum 2023 bis 2025 Investitionskredite von rd. 4,6 Mio. EUR aufgenommen wurden, denen ein kumulierter Saldo aus der Investitionstätigkeit im gleichen Zeitraum in Höhe von etwa 3,5 Mio. EUR gegenübersteht.

Vor dem Hintergrund der Haushaltssituation der Hochschulstadt wird die Genehmigung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen daher mit einem Einzelgenehmigungsvorbehalt gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO versehen.

Im Haushaltsjahr 2026 sind Investitionen in Höhe von 2,8 Mio. EUR geplant. Die größten Ausgaben fallen demnach u.a. auf den Neubau bzw. die Sanierung des Feuerwehrgerätehauses in Geisenheim, die Sanierung des Alten Rathauses in Johannisberg, die Sanierung von diversen Sportanlagen, das Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ sowie auf diverse Straßenbaumaßnahmen.

In § 3 der Haushaltssatzung 2026 sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 850.000 EUR festgesetzt, die in den Jahren 2027 (350 T EUR), 2028 (250 T EUR) und 2029 (250 T EUR) zur Auszahlung kommen sollen. Sie sind genehmigungspflichtig, da in den Auszahlungsjahren Kreditaufnahmen geplant sind. Sie betreffen diverse Baumaßnahmen im Rad- und Gehwegeausbau sowie im Bereich der Parkflächen. Aufgrund der Finanzplanungen bis zum Jahr 2029 erscheint die Finanzierung der Auszahlungen durch Kreditaufnahmen gesichert.

Außerdem werden im § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite in Höhe von 5 Mio. EUR geplant, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen herangezogen werden können. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist genehmigungspflichtig. Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrages wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und begründet, weshalb der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der festgesetzten Höhe genehmigt werden kann.

Der Stand der Verbindlichkeiten für den Kernhaushalt der Hochschulstadt Geisenheim beträgt zum 31. Dezember 2025 rd. 7,6 Mio. EUR aus Krediten für Investitionen und 4,5 Mio. EUR gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse.

Die Verschuldung von rd. 2.726 EUR pro Einwohner (Pro-Kopf-Verschuldung) ergibt sich aus den Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes gegenüber Kreditgebern und dem Entschuldungsprogramm Hessenkasse sowie den Verbindlichkeiten der Eigenbetriebe und verbundenen Unternehmen der Hochschulstadt und steigt weiter an. Die Rechnerische Neuverschuldung aus dem Kernhaushalt und dem Eigenbetrieb sowie verbundenen Unternehmen beträgt im Haushaltsjahr 2026 etwa 1,1 Mio. EUR.

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Geisenheim für das Wirtschaftsjahr 2026 sowie der Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Geisenheim lassen keine besonderen Belastungspunkte für den Kernhaushalt Ihrer Stadt erkennen. Anzumerken ist, dass der Bereich „Friedhof“ als weitere Sparte zum 1. Januar 2025 dem Eigenbetrieb der Stadtwerke Geisenheim zugeteilt und damit vom Kernhaushalt der Hochschulstadt Geisenheim abgekoppelt wurde. Ziel ist es, durch die Eingliederung die Arbeitsabläufe zu optimieren, die Personalressourcen besser zu nutzen, Beschaffungen zu bündeln und dadurch gleichzeitig die zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen gezielter einsetzen zu können.

Auf die seit 5. April 2025 geltenden Rechtsänderungen des § 11 Abs. 6 EigBGes hinsichtlich der verkürzten Fristen zum Verlustausgleich wird hingewiesen.

Die Genehmigungen des im Wirtschaftsplan 2026 veranschlagten Gesamtbetrags der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrags der Liquiditätskredite werden erteilt.

III. Auflagen und Empfehlungen

Die Hochschulstadt Geisenheim ist gehalten, im Haushaltsvollzug 2026 und den Folgejahren die gesetzlichen geforderten Ausgleiche in Planung und Rechnung anzustreben. Dies muss zu jeder Zeit – auch in Krisenzeiten- ein vordringliches haushaltspolitisches Ziel sein. Haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO sind ggf. einzusetzen.

Um den Haushaltsausgleich dauerhaft sicherzustellen, empfehle ich auch weiterhin eine restriktive Personalbewirtschaftung sowie eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards.

Insbesondere empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich sollte grundsätzlich abgesehen werden. Mit **jedem Antrag** auf Haushaltsgenehmigung ist mir eine gesonderte detaillierte Aufstellung **aller freiwilligen Leistungen** vorzulegen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Diesbezüglich verweise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben.

Die Gebühren im Bereich der Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung wurden zum 1. Januar 2026 neu kalkuliert und haben zunächst für die Dauer von zwei Jahren Bestand.

Eine Neukalkulation der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung ist für 2027 geplant.

Der Kostendeckungsgrad im Gebührenbereich der Kinderbetreuung sollte nach Möglichkeit ein Drittel betragen. Bei den Gebühren für das Bestattungswesen ist als Zielwert – insbesondere bei entsprechender Berücksichtigung eines Grünflächenanteils – ein Wert von mindestens 70 v. H. anzustreben. Alle anderen Gebührenhaushalte sollten einen Kostendeckungsgrad von annähernd 100 v. H. erreichen.

Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, weitgehend zu verzichten. Künftig sollte das Investitionsvolumen im Haushalt eines Jahres grundsätzlich so gestaltet werden, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt.

Ich bitte darauf zu achten, dass aus dem Eigenbetrieb Stadtwerke Geisenheim auch künftig keine Belastungen für den Kernhaushalt Ihrer Stadt entstehen.

Zur Überprüfung der Einhaltung des Haushaltsausgleichs bitte ich Sie, mir gemäß § 28 Abs. 3 GemHVO bis zum 31. Juli 2026 sowie mit der Vorlage des Haushalts 2027 über den Stand des Haushaltsvollzugs zu berichten.

Im Hinblick auf die vorgelegte mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027-2029 kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die stetige Erfüllung der gestellten Aufgaben (§ 92 Abs. 1 HGO) gewährleistet werden kann. Auf die Verpflichtung nach § 101 Abs. 6 HGO, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen, die nach der Ergebnis- und Finanzplanung erforderlich sind, um eine geordnete Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde in den einzelnen Planungsjahren zu sichern wird daher besonders hingewiesen. **Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Hochschulstadt Geisenheim wird aktuell als „gefährdet“ eingestuft.**

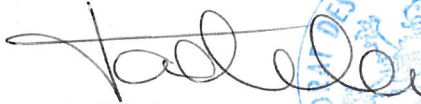
Datum: 16. Februar 2026
Unser Zeichen: III.5.72-901-10//04_HH 2026

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise mitzuteilen. Von der Veröffentlichung gem. § 97 Abs. 4 HGO bitte ich mir Kenntnis zu geben. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Hader)

